

# ZWECKVERBAND „Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen“

Stand 15. Januar 2008

## Abkürzungen:

KV	Kantonsverfassung vom 28. Oktober 2004
GG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959
Thalmann	H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, 3. Auflage, Wädenswil 2000

## **A. BESTAND UND ZWECK**

### **Art. 1 Bestand**

Unter dem Namen „Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)“ schliessen sich die für das Bildungswesen zuständigen Gemeinden Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon (Schulgemeinde), Meilen (Schulgemeinde), Männedorf, Küsnacht (Schulgemeinde), Oetwil am See, Stäfa (Schulgemeinde), Uetikon am See, Zollikon und Zumikon (Schulgemeinde) auf unbestimmte Dauer zu einem Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zusammen.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Vorstand bestimmt den Sitz.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung in den Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden schliessen mit dem Zweckverband Leistungsvereinbarungen ab. Die kantonalen Normen und Empfehlungen für die sonderpädagogische Bildung bilden den Rahmen für die Leistungsvereinbarungen.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Der Beitritt erfordert die Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden.

## **B. ORGANISATION**

### **Art. 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Geschäftsleitung;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche delegieren.

### **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **1.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 ;  
oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr 100 000.--;

### **1.2. Die Initiative**

#### **Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

**Art. 13** Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

**Art. 14** Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

**2. Die Verbandsgemeinden**

**Art. 15** Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Änderung dieser Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands sowie für die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand.

Als kommunale Vertretung kann nur ein Mitglied der Schulpflege gewählt werden.

**Art. 16** Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände bzw. Schulbehörden der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 250 000 bis Fr. 600 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50 000 bis Fr. 100 000;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts.

**Art. 17** Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

**3. Der Vorstand**

**Art. 18** Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 19** Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 ;
4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 250 000
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20 000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50 000;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Bestimmung des Geschäftssitzes;
7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. den Erlass und die Änderung eines Organisationsreglements;
9. die Festsetzung des Stellenplans sowie die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

### **Art. 20** Bildung von Ausschüssen und Aufgabendelegation

Der Vorstand kann in einem vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement oder durch separaten Beschluss bestimmte Geschäfte einem Ausschuss des Vorstands oder einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.

**Art. 21** Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

**Art. 22** Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

**4. Die Geschäftsleitung****Art. 23** Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin.

**Art. 24** Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung führt den Verband operativ. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin ist Personalchef/in des Verbands.

Die Geschäftsleitung ist, im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Stellenplans, zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie beschliesst über neue, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben der laufenden Rechnung bis Fr. 5 000 im Einzelfall, insgesamt maximal 15 000 pro Jahr.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Organisationsreglement festgehalten, das der Vorstand erlässt.

## **5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 25** Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Sitzgemeinde des Zweckverbandes. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 26** Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag (Jahresbudget), Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 27** Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

## **C. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN**

### **Art. 28** Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

### **Art. 29** Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **D. VERBANDSHAUSHALT**

### **Art. 30** Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

### **Art. 31** Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 32** Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Ein allfälliges Betriebskostendefizit oder ein Betriebskostenüberschuss wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen.

Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen.

### **Art. 33** Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### **Art. 34** Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **E. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 35** Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 36** Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **F. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 37** Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist rechtsgültig, wenn das zuständige Organ schriftlich kündigt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 38** Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art.32.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39** Inkrafttreten

Diese Statuten, exkl. Art. 32, treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. August 2008 in Kraft. Der neue Kostenteiler gemäss Art. 32 tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, haben indessen auf die Inkraftsetzung keine suspensive Wirkung.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

## Anhang

<b>Finanzkompetenzen SPBD Meilen im Überblick</b>			
	CHF von	CHF bis	CHF maximal p.a.
<b>Geschäftsleitung (Art. 24)</b>			
<i>Ausgaben nicht im Budget einmalig</i>	1	5'000	15'000
<b>Verbandsvorstand (Art. 19)</b>			
<i>Ausgaben im Budget einmalig</i>	1	300'000	
<i>Ausgaben im Budget wiederkehrend</i>	1	50'000	
<i>Ausgaben nicht im Budget einmalig</i>	1	100'000	250'000
<i>Ausgaben nicht im Budget wiederkehrend</i>	1	20'000	50'000
<b>Verbandsgemeindebehörden (Art. 16)</b>			
<i>Ausgaben nicht im Budget einmalig</i>	250'000	600'000	
<i>Ausgaben nicht im Budget wiederkehrend</i>	50'000	100'000	
<b>Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden</b>			
<i>Ausgaben nicht im Budget einmalig</i>	600'000	unbegrenzt	
<i>Ausgaben nicht im Budget wiederkehrend</i>	100'000	unbegrenzt	